

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Postfach
9490 Vaduz

Schaanwald, 4.4.2022

VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG BETREFFEND DIE TOTALREVISION DES BERUFSQUALIFIKATIONS-ANERKENNUNGSGESETZES SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES GEWERBEGESETZES, DES BAUWESENBERUFE-GESETZES, DES GESUNDHEITSGESETZES, DES ÄRZTEGESETZES, DES TIERGESUNDHEITSBERUFEGESETZES, DES TREUHÄNDERGESETZES, DES PATENTANWALTSGESETZES, DES DIENSTLEISTUNGSGESETZES UND DES GESETZES ÜBER DEN HANDEL MIT WAREN IM UMHERRIEHEN vom 8.2.2022

Sehr geehrter Herr Regierungschef,
sehr geehrte Regierungsräte

Die Mitglieder des Berufsverbandes lvde haben den gegenständlichen Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis genommen und danken für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme.

In der Regierungsvorlage zum Gesetz über die Abänderung des Gesundheitsgesetzes, IV. Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung A. Dienstleistungserbringung aus einem EWR-Mitgliedstaat und der Schweiz

Seite 154

Art. 20a Dokumente
schreiben Sie unter

2) Der Nachweis der Berufsqualifikation ist nicht erforderlich, wenn der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf im Niederlassungsstaat des Dienstleistungserbringers nicht reglementiert ist. In einem solchen Fall hat der Dienstleistungserbringer einen Nachweis darüber zu erbringen,

dass er den betreffenden Beruf mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren der in Art. 18 Abs. 1 genannten Staaten ausgeübt hat.

In der Qualitätssicherungsvereinbarung vom 4.12.2007
zwischen dem Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV)
und dem Liechtensteinischem Verein dipl. ErnährungsberaterInnen (LVDE)
wurde vereinbart unter

II Konkrete Massnahmen

A) Struktur- und Prozessqualität 2. Fachliche Qualifikation

Der LVDE stellt sicher, dass seine Mitglieder über eine Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte bzw. Hochschule der Schweiz, Deutschlands oder Österreichs mit Abschluss als dipl. ErnährungsberaterIn HF und/ oder ErnährungswissenschaftlerIn und/ oder ÖkotrophologIn verfügen.

Für die selbständige Tätigkeit in der Ernährungsberatung ist eine 3jährige Berufserfahrung im Angestelltenverhältnis erforderlich.

Wir sind der Auffassung, dass eine einjährige Berufserfahrung zu wenig ist, um einen Beruf in Selbständigkeit im Gesundheitswesen ausführen zu können und bitten Sie diesen Sachverhalt nochmals zu überprüfen und zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Dr. Sabine Gahr
Präsidentin des lvde